



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 11.03.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/017/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	28.03.2022	

Betreff:

Vollzeitpflege; Erstausrstattung und Zusatzleistungen für Pflegekinder
--

Anlagen

Richtlinien zur Erstausrstattung und Zusatzleistungen; Übersicht über Zusatzleistungen
--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2013

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
☐ Personalkosten:
☐ Sach- und Unterhaltskosten:
☐ Finanzierungskosten:
☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpfleg zu schaffen und auszubauen.“ (§ 33 SGB VIII).

Neben der „klassischen“ Form der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII stellt die Vollzeitpflege damit eine wichtige Ausgestaltung der stationären Kinder- und Jugendhilfe dar. So werden derzeit 78 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollzeitpflege betreut. Im Jugendamt existiert ein eigener pädagogischer Fachbereich „Pflegekinderwesen“, der diese Pflegeverhältnisse betreut, interessierte Pflegefamilien akquiriert und qualifiziert. Im Haushalt des Jugendamtes stehen finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 1.380.000 € zur Verfügung. Dem Ausgabenbudget stehen insgesamt 530.000 € an Einnahmen gegenüber.

Gesetzlich geregelt ist, dass der notwendige Unterhalt der Pflegekinder durch laufende Leistungen (vgl. § 39 Abs. 2 SGB VIII), sowie ergänzend durch einmalige Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gedeckt werden soll.

Zum weiteren Verwaltungsvollzug wendet das Jugendamt die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ an. Der Jugendhilfeausschuss hat dazu am 27.11.2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass diese Empfehlungen automatisch in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden sollen. Die aktuellen Empfehlungen sind zum 01.01.2022 in Kraft getreten und entsprechend auch umgesetzt worden. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages sind nicht abschließend.

Dies trifft insbesondere für einmalige Bedarfe zu. Da es sich dabei grundsätzlich um einen Rechtsanspruch für die Betroffenen handelt, muss über die jeweiligen Bedarfe jeweils im Einzelfall entschieden werden. Für die Höhe besteht allerdings ein Auswahlermessen.

Um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten und zur Vereinfachung der Bewilligungspraxis ist es sachgerecht, die vorliegenden Richtlinien zu verabschieden. Diese sollen den Regelfall abbilden. Atypische notwendige Bedarfe können und werden weiterhin in Einzelfallentscheidungen von der Verwaltung entschieden.

In einem zweiten Schritt soll, aufgrund der engen Zusammenarbeit in der Region Augsburg (Landkreis Aichach-Friedberg, Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg), eine interkommunale Harmonisierung stattfinden.

Das Ziel besteht letztlich darin, eine transparente, rechtssicherere und für die Betroffenen verständlichere Bewilligungspraxis in der Region auf den Weg zu bringen.

Der in der Anlage aufgeführte Vorschlag der Verwaltung ist in weitgehend an die Richtlinien des Landkreises Augsburg angelehnt. In einem nächsten Schritt sollen diese wiederum auch mit denen der Stadt Augsburg abgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung der Richtlinie zur Erstaussstattung und für Zusatzleistungen für Pflegekinder (Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII) zum 01.04.2022. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, Veränderungen und Erweiterungen an der Richtlinie vorzunehmen, um eine Harmonisierung mit den in der Region Augsburg geltenden Regeln vorzunehmen und diese bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Bernd
Leiter des Jugendamtes

Rickmann